

Haus- und Benutzungsordnung für das interkommunale und interkulturelle Jugendzentrum (JUZ) der Gemeinde Erfde

Präambel

Das interkommunale und interkulturelle Jugendzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Erfde. Es wurde aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes gefördert. Das Jugendzentrum soll den Kindern und Jugendlichen einen Raum bieten, in dem sie sich treffen und gemeinsame Zeit verbringen können. Die Nutzung dient u. a. dem Ziel, Kindern und Jugendlichen gesellschaftliche Mitverantwortung, soziales Engagement und Selbstbestimmung näher zu bringen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Haus- und Benutzungsordnung gilt für das gesamte interkommunale und interkulturelle Jugendzentrum der Gemeinde Erfde, Am Sportplatz 4 a, mit allen dazugehörigen Räumlichkeiten, dem gesamten Inventar sowie den Außenanlagen und Parkflächen.

- nachstehend JUZ genannt -

§ 2 Benutzer

Das JUZ steht neben den Kindern und Jugendlichen dem Schulverband Stapelholm, der Geestlandschule Kropp, dem Kindergarten Erfde sowie weiteren Vereinen, Verbänden und Institutionen zur Verfügung.

§ 3 Benutzungszeiten/ Schlüsselausgabe

- (1) Die Kinder und Jugendlichen können das JUZ von Montag bis Freitag grundsätzlich von 14:30 Uhr bis 21:30 Uhr und am Samstag und Sonntag von 10:00 Uhr bis 21:30 Uhr nutzen.
- (2) Am Vormittag steht das JUZ vorrangig den Schulen und dem Kindergarten zur Verfügung.
- (3) Die Ombudsperson der Gemeinde Erfde ist zuständig für die Vergabe der Nutzungszeiten und die Schlüsselausgabe und -annahme. Es wird ein Schlüsselbuch geführt.
- (4) Die Schlüsselausgabe erfolgt an Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren.

- (5) Nach vorheriger Absprache mit der Ombudsperson kann von den Nutzungszeiten abgewichen werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des JUZ besteht nicht.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des JUZ werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 5 Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht übt grundsätzlich der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter, die Ombudsperson oder eine andere von der Gemeinde Erfde bevollmächtigte Person aus. Ihnen ist zu jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (2) Bei Benutzung durch die Schulen, den Kindergarten oder weitere Vereine, Verbände und Institutionen tragen die Lehrer, Erzieher, Vereinsvorsitzenden, Spartenleiter, etc. die Verantwortung. Sie haben dafür Sorge zu leisten, dass diese Haus- und Benutzungsordnung eingehalten wird.
- (3) Während sonstiger Veranstaltungen liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung bei dem Veranstalter.
- (4) Die Kinder und Jugendlichen können das JUZ in eigener Verantwortung nutzen. Die Gemeinde Erfde stellt keine Aufsichtsperson. In diesen Fällen haben alle Benutzer gleichermaßen dafür zu sorgen, dass diese Haus- und Benutzungsordnung eingehalten wird.
- (5) Den Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Haus- und Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Den Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der weitere Aufenthalt im JUZ mit sofortiger Wirkung versagt werden.
- (6) Bei wiederholten und/ oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde den dauerhaften Ausschluss von der Benutzung vor.

§ 6 Verhalten im JUZ

- (1) Alle Benutzer pflegen einen respektvollen Umgang und nehmen Rücksicht aufeinander. Es wird ein freundliches und harmonisches Miteinander erwartet. Jegliche Art von Gewalt ist untersagt.
- (2) Das gesamte JUZ mit allen dazugehörigen Räumlichkeiten, dem gesamten Inventar sowie den Außenanlagen und Parkflächen ist pfleglich zu behandeln. Das Entfernen von Inventar ist nicht gestattet.

- (3) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die Räumlichkeiten, das gesamte Inventar sowie die Außenanlagen und Parkflächen ordnungsgemäß und sauber hinterlassen werden. Sämtlicher Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (4) Sämtliche Schäden oder Mängel an dem Gebäude, den Räumlichkeiten oder dem Inventar sind umgehend der Ombudsperson oder dem Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter zu melden.
- (5) Nach Benutzung ist sicher zu stellen, dass alle Fenster und Türen verschlossen sind und das Licht abgeschaltet ist.
- (6) Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten des JUZ nicht gestattet.
- (7) Der Ausschank und der Genuss von Alkohol sind im JUZ untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Ombudsperson oder Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter.
- (8) Das Mitbringen von Tieren ins JUZ ist nicht erlaubt.
- (9) Das Lagern von leicht entzündlichen oder geruchsverursachenden Stoffen ist untersagt.
- (10) Den Benutzern ist es nicht erlaubt Dekoration (z. B. Bilder, Poster, etc.) an den Wänden oder Gegenständen im JUZ anzubringen.
- (11) Die Heizungsthermostate dürfen nicht verstellt werden. Die Benutzer sind zur sparsamen Energienutzung angehalten.
- (12) Die Verursachung von Lärm ist zu vermeiden. Nach 20:00 Uhr dürfen Musik, Gespräche, etc. die Zimmerlautstärke nicht übersteigen.

§ 7 Außenanlagen

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Flächen auf eigene Gefahr geparkt werden. Fahrräder sind in den Fahrradständer abzustellen.
- (2) Das Betreten der Anpflanzungen ist untersagt.

§ 8 WLAN-Nutzung

- (1) Die Gemeinde Erfde stellt im JUZ einen Zugang zum Internet in Form eines WLAN-Zugangs („Hotspot“) zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung. Die Bereitstellung des Hotspots richtet sich nach den jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Gemeinde. Ein Anspruch auf einen funktionsfähigen Hotspot oder eine bestimmte örtliche Abdeckung des Hotspots besteht nicht.

- (2) Die Gemeinde Erfde gewährleistet ferner nicht, dass der Hotspot störungs- und unterbrechungsfrei genutzt werden kann. Auch kann die Gemeinde keine Übertragungsgeschwindigkeiten gewährleisten.
- (3) Die Gemeinde Erfde behält sich das Recht vor, den Zugang zum Hotspot im Falle notwendiger technischer Reparatur- und Wartungsarbeiten ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu beschränken oder einzustellen.
- (4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass bestimmte Dienste über den Hotspot genutzt werden können. So können insbesondere Port-Sperrungen vorgenommen werden. In der Regel wird das Surfen im Internet und das Senden und Empfangen von E-Mails ermöglicht.
- (5) Der Nutzer ist für alle Handlungen, die er im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets über den Hotspot im JUZ vornimmt, selbst verantwortlich. Er stellt die Gemeinde von sämtlichen Forderungen, die Dritte gegen sie wegen eines Verstoßes des Nutzers gegen gesetzliche Vorschriften, gegen Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits-, Urheber- und Markenrechte) frei.

§ 9 Notfälle

- (1) Sollte es im JUZ zu einem Notfall (z. B. Verletzungen, Brand, etc.) kommen, haben die Benutzer den Rettungsdienst, die Feuerwehr oder die Polizei zu informieren. Außerdem ist die Ombudsperson oder der Bürgermeister darüber in Kenntnis zu setzen.
- (2) Im Brandfall sind die gekennzeichneten Rettungswege zu nutzen. Sämtliche Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten.

§ 10 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern das JUZ und das dazugehörige Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und das Inventar jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, dem Inventar und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Inventar und Zugangswegen durch die Nutzer im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für das Eigentum Dritter.

§ 11 Gesetze

Es sind alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird auf das Jugendschutzgesetz (JuSchG) hingewiesen.

§ 12 Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten

Zur Ermittlung der Benutzer und zur Verfolgung eventueller Haftungs- oder Schadenersatzansprüche im Rahmen dieser Haus- und Benutzungsordnung werden die entsprechend erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) erhoben, verarbeitet und gespeichert.

§ 13 Zusätzliche Bestimmungen

- (1) Die geschlechtsspezifischen Begriffe in dieser Nutzungsordnung schließen alle Formen ein. Die Verwendung der männlichen Form stellt keine Bevorzugung dar.
- (2) Diese Haus- und Benutzungsordnung wird mit Betreten des JUZ sowie der Außenanlagen und Parkflächen anerkannt.
- (3) Über Abweichungen von dieser Haus- und Benutzungsordnung entscheidet der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter.

§ 14 Inkraft- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 13.06.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorläufige Haus- und Benutzungsordnung für das JUZ vom 29.03.2018 außer Kraft.

Erfde, den 12. JULI 2019


Gemeinde Erfde
Der Bürgermeister